

Verein Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Köln-Süd	
Vorsitzender: Wolfgang Rohde, Eintrachtstr. 110, 50668 Köln ab 1.1.14	
Telefon:0221-133205- E-Mail: wrohde50668@t-online.de	
Mitglied im Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V, Bonn / Gehrden	
Mitglied im Landesverband Prostatakrebs e. V., Mülheim / Ruhr	

Vereinsatzung
in der Fassung vom 3. April 2017

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Köln-Süd“
mit Sitz in
Eintrachtstr.110, 50668 Köln (**Vorsitzender / Vorstand Wolfgang Rohde**)

Versammlungsort

Ab 1.1.15: Uniklinik Köln/ Haus der Nuklearmedizin (Gebäude 60)
Kerpener Str. 62, 50937 Köln (Lindenthal), Telefon: 0221-478-0

Geschäftsjahr

des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie der öffentlichen Gesundheitspflege gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO.

Ziel und Zweck des Vereins ist auf dieser Grundlage die Förderung der gesundheitlichen und krankheitsbezogenen Interessen von Männern, die an der Prostata, vornehmlich an Prostatakrebs, erkrankt sind.

Der Satzungszweck soll durch die Verwirklichung folgender Zielvorstellungen erreicht werden:

- Förderung des Erfahrungsaustausches der Vereinsmitglieder untereinander durch regelmäßige Treffen und gemeinsame Unternehmungen
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen für die von der Krankheit Betroffenen
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der Vorsorge
- Vertretung der sozialpolitischen Interessen der von Prostataerkrankung betroffenen Männer bei Politik und Verwaltung
- Förderung und Unterstützung der Ursachenforschung zur Entstehung von Prostatakrebs

§ 3 Gemeinnützigkeit

anerkannt vom Finanzamt Köln-West-Steuer Nummer: 223-5918-0542 laut Bescheid vom 8.8.2014

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **keine** eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle betroffenen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß § 2 einsetzen wollen.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern und unterstützen will.

- Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, in der das Mitglied die Satzung anerkennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Die Aufnahme wird wirksam mit dem Eintrag in die Mitgliederliste.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen (siehe hierzu jedoch unter § 6) trotz Mahnung. Wir erheben jedoch derzeit **keine Mitgliedsbeiträge**. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern *können* Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Momentan wird *kein* Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- und ein evtl. eingesetzter
- Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist vom 1.Vorsitzenden mindestens ***einmal*** im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt **schriftlich** unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind, ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des **Vorstandes** für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Es können auch kürzere Zeiträume verabschiedet werden
- Wahl von zwei **Kassenprüfern** für die Dauer von zwei Jahren, auch kürzere Zeiträume können verabschiedet werden
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der gewählten Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Einführung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist **unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentlich anwesende Mitglied hat eine Stimme.**

Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; **Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.** Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben, sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26(2) BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist *ehrenamtlich* tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Beirat

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes *kann* ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat können bis zu zwei Mitglieder angehören, die jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden; auch kürzere Zeiträume sind möglich.

§ 11 Datenschutz

Alle Mitglieder sind verpflichtet, personenbezogene Daten (also auch Anschriften-, Mitgliederverzeichnisse, Listen etc.) nur vereinsintern zu verwenden. Es ist nicht gestattet, Dritten Daten zugänglich zu machen oder Daten geschäftlich zu nutzen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen-betreffend die unverbrauchten Zuwendungen des BPS e.V.-an den „ Bundsverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V., z. Zt. mit Sitz in Bonn / Gehrden“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die unverbrauchten Mittel aus den Förderbeiträgen der jeweiligen Krankenkassen werden an diese anteilmäßig erstattet. Evtl. Fehlbedarfszuschüsse der Stadt Köln werden entsprechend mit dieser abgerechnet.

§ 14 Schlussbestimmungen

Im übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über Vereine, soweit für *diese* SHG zutreffend.

Die Ursatzung wurde in der Gründungsversammlung am **16.8.06** verabschiedet—und zwischenzeitlich um die aktuellen Änderungen angepasst.

Köln, den 16.8.2006

Aktualisierte Fassung
Köln, den 3.4.2017

Dies sind / waren die **16 Gründungsmitglieder**

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Unterschrift vom</u> 16.8.06
Barth	Bernd-Peter	Derfflingerstr. 6 50737 Köln	Siehe Anlage
Borchmann	Arnold	Schwedenweg 12 a 51067 köln	dito
Dahl	Heinz	Ahlendung 80 51515 Kürten	inzwischen ausgeschieden
Focke	Manfred	Neuenhöfer Allee 115 50935 Köln	dito
Frank	Karl-Heinz	Im Rottfeld 28 51061 Köln	dito
Ganser	Paul	Waltherstr. 14 50679 Köln	inzwischen ausgeschieden
Gennrich	Erich	St.-Engelbert-Str. 39 51519 Odenthal	inzwischen ausgeschieden
Irmscher, Dr.	Günter	Ölbergstr. 52 50939 Köln	dito
Kolzau	Heinz	Lützerathstr. 189 51107 Köln	inzwischen ausgeschieden
Ludwig	Hans-Werner	Nachtigallenweg 6 53773 Hennef	dito
Lutter	Klaus	Mildred-Scheel-Str. 16 50996 Köln	dito
Mirr	Franz-Josef	Europaring 158 51109 Köln	dito ausgeschieden
Müller	Walter	Münchner Str. 5	inzwischen

		52428 Jülich	ausgeschieden
Niessen	Werner	Brüsseler Str. 50 50674 Köln	dito
Schildt	Ekkehard	Friedensstr. 114 51145 Köln	inzwischen ausgeschieden
Schmitz	Ferdinand	Am Marienstift 10 51067 Köln	inzwischen ausgeschieden
